



**B E K A N N T M A C H U N G**

des Beschlusses der

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kätnerfeld“  
der Gemeinde Tarp für das Gebiet westlich der „Wanderuper Straße“  
sowie südlich und nördlich der Zufahrten von der „Wanderuper Straße“  
zum „Baugebiet Kätnerfeld“ im nordwestlichen Bereich der Ortslage  
Tarp**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 22.04.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kätnerfeld“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet westlich der „Wanderuper Straße“ sowie südlich und nördlich der Zufahrten von der „Wanderuper Straße“ zum „Baugebiet Kätnerfeld“ im nordwestlichen Bereich der Ortslage Tarp, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.07.2008 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,  
während der Sprechstunden**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch

diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 07. Juli 2008

Im Auftrage

gez. (LS)

Rudolph